

Die Novelle vom 17./20. Mai 1898
und die
künftige Civilproceßreform.

Die Novelle vom 17./20. Mai 1898

und die

künftige Civilproceßreform

von

Johann Christoph Schwarz,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

— — tamen usque recurrit!

Berlin 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Dem Herrn Geheimen Justizrath

Professor der Rechte an der Universität Berlin

Dr. Otto Bierke

zugeeignet.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Zur Einleitung	1—14
Die Erhöhung der Revisionssumme	15—33
Das Zustellungsweisen	34—43
Mündlichkeit und Schriftlichkeit	44—58
Vortermin	59—83
Vorläufige Vollstreckbarkeit und Haftung der dieselbe verwerthenden Partei für den Schaden	84—101
Richter, Partei, Anwalt	102—123
Die bösen Feinde der Civilprozeßordnung . .	124—138
Sociales. Ein Vorschlag „zur Güte“	139—173
Historisch=ethisch=nationales (zur Abwehr) . .	174—183
Anmerkungen	187—205

Bur Einleitung.

Es ist ein eigen Ding um das processuale Gesetzgebungs-
werk v. J. 1898!

Im Schatten tiefster Amtsverschwiegenheit fanden die Vor-
arbeiten statt. Daß etwas kommen würde, wußte freilich jeder-
mann, aber um so schwüler war die Luft; denn niemand ver-
mochte zu ahnen, was nicht alles kommen konnte. Drum
zwischen Furcht und Hoffnung schwebte der zweifelnde Jurist
und — behte!

Endlich in elfter Stunde wurde der Ausschluß der Öffent-
lichkeit gehoben. Die Vorlage war da, und schon ihrer Form
nach wirkte sie beruhigend oder enttäuschend, — je nach der
Stellung des einzelnen zum bisherigen Gesetze: fortlaufende
Ziffern, Paragraphenziffern, dazu halbe Sätze, ganze Sätze,
einzelne Worte, die entweder „gestrichen“ oder „hinzugefügt“
werden oder „an die Stelle treten“ sollten. Ein Werk, das, um
nur verstanden zu werden, geduldige Arbeit, Geschick und gute
Kenntnisse voraussetzte, zumal die beigegebene „Begründung“
vielfach in Papinians Art „gedrungen bis zur Dunkelheit“
abgefaßt war.

Kein Wunder, daß die wissenschaftliche Kritik nicht mehr
im Stande war, auch ihrerseits mitzuwirken zur Vorbereitung
für die Reichstagsverhandlung. Denn diese begann alsbald

nach Einbringung der Vorlage. Freunde und Gegner der Civilproceßordnung stießen heftig auf einander, um dann nach dreitägigem Rebedampfe die Vorlage an die VI. Kommission (21 Mitglieder) zu überweisen, die schon nach 3 Monaten fleißiger Arbeit ihren ausführlichen Bericht abfassen konnte. Auch der Reichstag beeilte sich: am 26. April 1898 war der Kommissionsbericht eingegangen, bereits am 5. Mai konnte das Gesetz in dritter Lesung verabschiedet werden; dabei hatte am meisten Zeit beansprucht die Berathung über die von der Kommission in Übereinstimmung mit der Vorlage befürwortete Erhöhung der Revisionssumme von 1500 auf 3000 M. Das lehnte der Reichstag ab.

Und alsbald verschwand wieder die Novelle in ihrer Selbstständigkeit: sie tauchte unter in die civilproceßuale Paragraphenfluth, deren Ziffer in Folge dessen von 872 auf 1048 stieg. Seit bald 4 Jahren wird an den Universitäten Civilproceßrecht nach der „neuen Fassung des Reichsgesetzes“ gelehrt, seit dem 1. Januar 1900 wird nach dieser neuen Fassung Recht gesprochen, und nur eine äußerliche Erinnerung an die „Novelle“ als solche ist geblieben: ein störender Sperrdruck der neuen Bestimmungen in einigen Textausgaben und Commentaren, der vielleicht manchen Anfänger zur irrigen Meinung verführt, daß diese gesperrten Stellen nun auch die wichtigsten im Gesetze seien, daß man gerade diese Paragraphen zur Referendarprüfung — „auswendig wissen“ müsse.

Und dennoch ist die Novelle v. J. 1898 ein Merkstein in der Geschichte des deutschen Proceßrechts!

Wenn ich das ausspreche, so denke ich nicht an den einen oder anderen der neuen Gesetzesparagraphen. Aber die Berathungen und Verhandlungen in ihren Einzelheiten, wie im ganzen Zusammenhange haben doch das eine unwiderleglich

dargethan: eine Generalrevision unserer Civilproceßordnung ist unvermeidlich. In der practischen Bewährung hat das Gesetz mit nichts gehalten, was man sich einst von ihm versprochen hatte. Übelstände, zum Theil unheilichster Art, liegen klar vor aller Augen. Über die Mittel und Wege zur Besserung werden natürlich die Meinungen auseinandergehen. Doch nicht eine einzige Stimme hat sich für unveränderte Aufrechthaltung unseres bisherigen Proceßrechts erhoben. Auch die Bundesregierungen nehmen einen solchen Standpunkt nicht ein, ihre Vertreter haben direct und indirect die Verbesserungsbedürftigkeit des Gesetzes anerkannt, gelegentlich auch ganz offen von der „demnächstigen“ Generalrevision¹⁾ gesprochen.

Nach allen Richtungen hin, in Bezug auf die grundlegenden Bestimmungen sind Reformvorschläge gemacht worden, zumal in der Kommissionsberathung. Ist nur ein erheblicher Theil der Klagen und Ausstellungen begründet, so wird die „Generalrevision“ uns ein ganz neues Gesetz bringen müssen.

Als ich vor bald 4 Jahren auf Grund einer, wie ich glaube objectiven, geschichtlichen Untersuchung²⁾ zu einer solchen Voraussage kam, erwartete ich allerdings nicht, schon so bald aus der Praxis heraus Bestätigung zu finden.

Daß seitdem die Vorarbeiten zur Revision der Civilproceßordnung auch nur eingeleitet worden seien, davon hat freilich bisher noch nichts verlautet. Und heute, da Wissenschaft und Praxis in angestrengter Arbeit das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt erst zu bewältigen suchen, heute liegt gewiß noch die Frage nahe, ob es wohl an der Zeit sei, schon wieder nach einem „neuen Gesetze“ zu rufen? — Es ist nicht lange her, daß mir ein trefflicher hiesiger Richter sagte: wir brauchen nur ein neues

Gesetz, mit nur einem einzigen Paragraphen, und der hätte zu lauten: „vor 20 Jahren darf kein neues Justizgesetz erlassen werden.“ — Jamohl, das Scherzwort giebt nur dem richtigen Gefühle eines jeden ernstern deutschen Juristen Ausdruck: uns thut zu segensreicher Eröffnung des Jahrhunderts eine Zeit ruhiger Sammlung noth.

Aber es denkt ja auch niemand an Überstürzung der Revision unserer Proceßgesetzgebung. Daß gesetzgeberischer Geschwindschritt, wie er in den Jahren seit 1870 geübt wurde, eben nur zu Ergebnissen führen kann, die keine Dauer gewährleisten, das lehrt klar — für jeden, der sich belehren läßt, — eben die Vorgeschichte unseres heutigen Gesetzes. Wir haben zu sorgen, daß wir nicht wieder in den Fehler von damals verfallen. Und wir haben nach dieser Richtung Vorseorge getroffen durch Erlaß der Novelle, die sich aber bekanntlich auf das allernothwendigste beschränkt hat. Ob nicht doch gar zu große Selbstbeschränkung geübt worden sei, ob nicht vielleicht ohne Schwierigkeit noch ein mehr von Verbesserungen hätte geboten werden können, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Indessen heute ist das gleichgiltig. Denn neues Glückwerk, schleunige Einbringung einer zweiten Novelle wäre gewiß verfehlt, — mögen auch noch einige Jahre hingehen, bevor Reformpläne greifbare Gestalt gewinnen. Einstweilen haben wir uns zu behelfen und abzuwarten. Und das wird umso geduldiger und williger geschehen, je mehr man sich Klarheit darüber schafft, daß ein Wechsel in den grundlegenden Proceßbestimmungen regelmäßig viel schärfer, gewaltfamer in das Rechtsleben einschneidet, als eine neue Codification des Privatrechts.

Dieser Satz mag paradox klingen für alle diejenigen, die mit den Schlagworten „formelles“ und „materielles Recht“ die Werthung von Civilproceß und Privatrecht gegeneinander abthun wollen; denn wie sollte die Form jemals wichtiger sein als die Sache selbst? — Etwas tieferes Eindringen in die Frage, vor allem practische Erfahrung führen bald zur Erkenntniß, daß der angeblich paradoxe Satz nur etwas selbstverständliches sagt.

Denn für die ungeheure Mehrzahl des Volks ist regelmäßig nur die Gerichtsstelle der Ort, wo ihr das „Recht“, das „Gesetz“ in seiner ganzen Machtfülle zum Bewußtsein gebracht wird. Der Richter ist dem Manne aus dem Volke die Verkörperung des Gesetzes. Nach dem Bilde, das von der Gerichtsverhandlung zurückblieb, gestaltet sich das Urtheil über Werth oder Unwerth, Milde oder Härte, Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit auch des materiellen Rechts. Da kommts denn erheblich an auf die Persönlichkeit des Richters, auf die Art, wie er sich gegenüber der Partei giebt, — und in letzterer Beziehung entscheidet wieder hauptsächlich das Proceßgesetz, das die Grenzen der richterlichen Gewalt und der Parteirechte absteckt.

Hiermit ist aber nur die eine Seite der Sache berührt. Auf der anderen Seite fällt ins Gewicht, daß für den practischen Juristen — Richter wie Rechtsanwalt — die „Formen“, die ihm vom Gesetze für die Ausübung seiner Berufsthätigkeit vorgeschrieben sind, mehr bedeuten als das Werkzeug für den Handwerker. Mit der dauernden, stets gleichmäßig sich erneuernden Anwendung des Proceßgesetzes wird dieses dem beschäftigten Practiker ganz zu eigen, es ist ihm etwas selbstverständliches, etwas unentbehrliches; dermaßen, daß — oft für ihn unbewußt — von hier aus auch seine Auffassung des

materiellen Rechts, sein Rechtsgefühl mitbestimmt wird. Nicht zu übersehen ist auch, daß in einer großen Zahl der Prozesse materiellrechtliche Differenzen überhaupt nicht zu schlichten sind, weil nur tatsächliche Momente, Beweisfragen in Betracht kommen.

Das sog. „formelle“ Recht, das Proceßrecht, ist deshalb von hoher Bedeutung nicht nur für die Gestaltung des „materiellen“ Rechts in seiner practischen Durchführung, sondern auch für das Maß von Werthschätzung und Ansehen, das ihm bei der Bevölkerung erworben werden kann. — Kein Zweifel jedenfalls, daß eine energische Wandlung fundamentaler Grundsätze des Proceßrechts oft größere, stets gehäufte Schwierigkeiten im Gefolge hat, als eine Veränderung des Privatrechts.

Und endlich darf, wenn Proceß- und Privatrecht zutreffend nebeneinandergestellt werden sollen, auch dies nicht vergessen werden: das „*justitia fundamentum regnorum*“ bedeutet in erster Reihe und vorzugsweise doch nur, daß überhaupt im wohlgegründeten Staatswesen Recht gesprochen werden müsse, in einer Weise, die sich nach dem Bedürfnisse der Zeit und des einzelnen Volkes als Gerechtigkeitspflege darstellt. Was materiell als Recht gewährt wird, kommt erst in zweiter Reihe in Betracht. In diesem Sinne, in der staatsrechtlichen, staatsfestigenden Bedeutung also vermag das „materielle“ Recht sogar vor dem „formellen“ zurückzutreten. Nur eine Bestätigung dieses Satzes wird durch die geschichtlich feststehende Thatsache geliefert, daß die gesetzgeberische Thätigkeit des Staates regelmäßig ihren Ausgang nimmt vom Prozesse,³⁾ um erst danach auch das Privatrecht zu regeln. Das gilt für die *leges* wie für die Capitulariengegesetzgebung; der Gang der Reception in Deutschland weist vielfach dieselbe Erscheinung auf, die vollends die Regel bildet in der deutschen Particular-

gesetzgebung der letzten drei Jahrhunderte; es sei hier nur an Preußen und Oesterreich erinnert: in beiden Staaten geht die Proceßgesetzgebung voraus. Und von der geschichtlichen Regel ist auch unsere Zeit nicht abgewichen: die Reichsjustizgesetzgebung setzte ein mit dem Proceß, das gleiche hat die neueste österreichische Gesetzgebung gethan.

Alle diese Erwägungen mahnen gewiß zur Behutsamkeit bei Inangriffnahme einer Fundamentalrevision unserer Civilproceßordnung. Trotzdem vermag ich den Standpunkt derer nicht zu theilen, die vielleicht auch heute noch eine solche Revision möglichst weit hinauschieben wollen, damit das Gesetz Zeit gewinne, sich in seiner Vortrefflichkeit zu bewähren: den jetzigen Nichtern erschwere alte Gewöhnung vielfach eine richtige Handhabung der Civilproceßordnung. — Heute sind mehr als 22 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen; was ihm in diesem Zeitraume an Liebe nicht gewonnen wurde, dürfte ihm auch bei längerer Lebensdauer nicht erblühen. Selbst Bach, auf dessen Ausführungen, namentlich im Streite mit Bähr,⁴⁾ ich soeben Bezug nahm, hat bei Besprechung des Entwurfs zur Novelle ausdrücklich gesagt: „Immerhin hat die Erfahrung gezeigt, daß die C.P.D. verbesserungsbedürftig ist und daß wir sie einer Generalrevision baldmöglichst werden unterziehen müssen.“⁵⁾

Wer wie ich — im wesentlichen übereinstimmend mit Bähr — die Civilproceßordnung nicht nur für „immerhin verbesserungsbedürftig“, sondern vielmehr ihre Grundlagen für verfehlt hält, der könnte vielleicht die Hinausschiebung der Revision auf ein weiteres Vierteljahrhundert als diplomatisch empfehlen. Solchen Falls würde nämlich die Entscheidung hauptsächlich zu treffen sein von anderen Männern: von solchen, die — nicht beeinflusst durch die Erinnerung an

die eigene gesetzgeberische Mitarbeit, entwachsen einer Zeit, in der man von den Schlagworten Öffentlichkeit und Mündlichkeit alles Heil erwartete — nur nach eigener Erfahrung und vielleicht auch mit Berücksichtigung geschichtlicher Lehren, die Kernpunkte des Bedürfnisses zu erfassen vermöchten.

Indessen, ich glaube nicht, daß es diplomatischer Künste bedarf um Übereinstimmung darüber zu erzielen, an welchen Stellen die bessernde Arbeit einzusetzen habe. Der Schwung und die Schwärmerie des Jahrzehnts, das auf unseren jüngsten großen Krieg folgte, sind längst verflogen. Heute wird niemand versuchen, mit plötzlich aus den Wolken gefallenem „Principien“ und sauberster Durchführung derselben — offenkundige Schäden unseres Rechtslebens zu feilen. Eher droht Gefahr von der entgegengesetzten Seite; wir sind tüchtig nüchtern geworden, — vielleicht ein wenig zu nüchtern! Der Practiker, und er ist in Fragen einer Proceßreform gewiß zuerst zu hören, begnügt sich oft genug mit der Feststellung: so ist es „unzweckmäßig“, auf diese andere Weise wäre es „zweckmäßiger“. Ganz schön! „Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein!“ Ist für die Gestaltung des Civilprocesses eine Einrichtung schon dann genügend „zweckmäßig“, wenn sie die „Maschine“ rascher, glatter, geräuschloser laufen läßt? Oder giebt's nicht auch höhere Ziele, die zu erreichen ebenfalls „Zweck“ der Maschine sein sollte? Wenn aber letztere Frage zu bejahen wäre, empfiehlt sich dann noch schlechthin der zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend vertretene Standpunkt, daß für die Herstellung einer „zweckmäßigen“ Civilproceßordnung nur die technische Fertigkeit der Erfinder und Monteure ausschlaggebend sei? Und weiter — des Fragens ist hier kein Ende! — müssen wir denn durchaus auch für die Zukunft Sohns Wort wahr machen: „in der

Wissenschaft sind wir historisch, in der practischen Gesetzgebung aber revolutionär"?⁶⁾ Die deutsche Reichsgesetzgebung im 19. Jahrhundert weist sicher kein Werk auf, das weniger historischen Sinn und größeren Revolutionseifer zur Schau trüge! Und wenn gerade dieses Gesetz sich nicht bewährt haben sollte, läge es dann nicht nahe, durch Rückkehr zu uns selbst unserer gesetzgeberischen Souveränität wieder die richtigen Schranken zu weisen? Freilich, leicht und bequem ist die Rückkehr nicht, weil der Weg, den wir durchschritten haben, noch vielfach im Dunkel liegt. Und nicht jedermanns Sache ist es, vorsichtig von heute anfangend, die Geschichte rückwärts zu studiren. Doch aber müßte ich nicht, wie man auf diesem Gebiete gerade mit Erfolg anders vorgehen könnte. Unser heutiger Proceß löst sich los, sieht fast vollständig ab von unserer historischen Entwicklung.⁷⁾ Wir haben das Gute nehmen wollen, wo wirs zu finden glaubten, und haben dabei schließlich erfahren, daß nicht alles, was anderwärts für gut gilt, auch bei uns sich als gut bewährt. Jetzt handelt es sich darum, diese Erfahrung — neu und vereinzelt ist sie ja gerade nicht! — mit Ernst zu verwerthen.

Mit dem soeben Ausgeführten möchte ich namentlich darauf hingewiesen haben, daß bei der bevorstehenden Generalrevision der Civilproceßordnung mehr als bei ihrer „ErSchaffung“ gemeinsame Arbeit von Praxis und Wissenschaft zu bethätigen sein werde. Keinem, der die Vorgeschichte unseres Gesetzes kennt, wird es entgangen sein, daß damals die Wissenschaft so zu sagen überrascht worden ist. Sie war nicht genügend vorbereitet, nicht in sich selbst gefestigt genug, um dem immer tumultuariſcher werdenden Neuerungszuge der Zeit selbständig entgegen zu treten. So blieb unerfüllt die hohe Aufgabe der Wissenschaft: gegenüber dem „revolutionären“ Beginnen der

Gesetzgebung auch der „Geschichte“, der Geschichte unseres eigenen Rechts zum Worte zu verhelfen. — Das ist zu bedauern, aber immerhin zu erklären aus der erstaunlichen Beweglichkeit und Schnelligkeit, mit der die damalige „Einigungs-gesetzgebung“ arbeitete. An der Spitze ein juristischer Techniker allerersten Ranges, der noch dazu die seltene Fähigkeit besaß, mit seiner eigenen Auffassung und Arbeitsart eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter zu durchdringen. Aber es war eben ein Techniker, ein „Formalgenie“.⁹⁾ Und sein Werk war deshalb zwar auch ein Kunstwerk ersten Ranges, aber mehr eben auch nicht, als ein technisches Kunstwerk. — Damit sind die großen Vorzüge und die gewaltigen Mängel des wichtigsten unter den zuerst erlassenen Reichsjustizgesetzen gekennzeichnet.

Die Technik der Civilproceßordnung ist bis auf heute vorbildlich geblieben für unsere Gesetzgebung, doch kommt sie kaum irgend sonst so blendend zur Erscheinung, wie in jener eigensten Arbeit von Leonhardt. — Ich bekenne gern, daß erst in mehrjähriger Lehrthätigkeit mir das Verständniß aufgegangen ist für die technische Meisterchaft, mit der die Proceßordnung zusammengestellt, konstruirt, erfunden worden ist. Das auch in geringfügigen Einzelheiten fast durchweg konsequente Gefüge muß beständig wirken auf jeden, der sich in die Arbeit vertieft. — Das ist eben überall die Eigenschaft eines „vollendeten“ Werks. Und hierauf beruht nicht zum wenigsten die Stabilität des Gesetzes, dessen Kenner sich bald klar darüber wird, daß der ganze wohlgefügte Bau ins Wanken kommen könnte, wenn nur an einer Stelle ein Stein herausgebrochen würde. Otto Bähr hat das unterschätzt, als er bereits im Jahre 1888 siegesfroh-grimmig über eine Streitschrift gegen Wach das Motto setzte: „Freude war in Trojas Hallen, Eh' die hohe Beste

fiel.⁹⁾ — Die hohe Weste hat danach noch ein ganzes Jahrzehnt völlig unberührt dagestanden!

Und diese folgerichtige Technik hat sogar gelegentlich noch mehr zu leisten vermocht, indem sie ursprünglich gegen das Gesetz erhobene Vorwürfe ernstester Art allgemach in begeisterte Lobeserhebungen umschlagen ließ. Ich brauche nur an Wachs zu erinnern, der im Jahre 1872 „das ganze Verfäumnissystem“ unseres Gesetzes als „durchweg innerlich unhaltbar“ bezeichnete: „Seine Kontumacialfolgen stehen mit der natürlichen deutschen Rechtsanschauung im Widerspruch.“ Das — gemeinrechtliche Kontumacialverfahren würde uns nicht mit der Schleunigkeit zum Ziele führen.“ Dafür wäre es weniger gewaltsam und ohne Bruch mit der Logik durchführbar.“ (!) — Später lautete Wachs Urtheil gerade umgekehrt: „es giebt kaum ein brauchbareres und verständigeres Verfäumnißverfahren als das unsrige“ (1895), „der § 297 (332) ist ein Glücksgriff des Gesetzes: eine practische, gesunde Maßnahme“. „Sie ist innerlich gerechtfertigt“ (1896).¹⁰⁾

Aus dem Gesagten folgt, daß niemand, der von einer künftigen Reform einschneidende Umgestaltung unseres Gerichtsverfahrens erhofft, die zu überwindenden Schwierigkeiten unterschätzen darf. Eine ganze Reihe grundlegender Fragen harrt seit lange der Erledigung; die Wissenschaft darf nicht wieder wie vor 30 Jahren ohne zuverlässiges Rüstzeug in den Wettkampf um das Gute eintreten, das auf diesem Gebiete unserem Volke errungen werden soll.

Und zu den alten Fragen sind neue hinzugekommen!

Also vor uns liegt große Arbeit, an deren Bewältigung wir uns bei Zeiten zu machen haben; — nicht als ob die Proceßrevision von heute auf morgen bevorstände, sondern um

zu verhüten, daß das Reformwerk in unbestimmte Ferne hinausgeschoben werde. Heute, 4 Jahre nach dem Schlusse der Verhandlungen über die Novelle, wird es zum mindesten nicht verfrüht erscheinen, wenn einleitend der Versuch gemacht wird, Klarheit darüber zu erlangen, nach welchen Richtungen insbesondere wir von dem „Gesetzgeber“, der uns die Generalrevision zugesagt hat, Abänderungen und Verbesserungen zu erwarten haben.

Einem solchen Versuche sind die nachfolgenden Ausführungen gewidmet. Und zwar möchte ich mir Antwort holen aus einer Betrachtung der gesetzgeberischen Verhandlungen über die Novelle. Derart weit umgrenzt ist das Material doch sehr viel reichhaltiger und lehrreicher, als derjenige glauben möchte, der nur das Schlussergebniß, das Gesetz v. 17. Mai 1898 berücksichtigt. Ist ja dieses Gesetz zum größten Theile nur eine geschickte Einfügung der für das Gerichtsverfahren bedeutsamen neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Civilproceßordnung; vielfach handelt es sich auch um mehr nicht als um Übertragung der Redeweise des neu codificirten Privatrechts auf das ältere Proceßgesetz. Das war eine rein technisch-juristische Arbeit, die im großen und ganzen als wohl gelungen zu bezeichnen sein dürfte, wenn auch mancherlei Unebenheiten vorliegen, verursacht zum Theil durch die Kürze der für die Schlußredaction übrig gebliebenen Zeit.

Aber eben nicht dieses anscheinend so dürftige Endergebniß der fünfmonatlichen Verathungen ist für uns hier entscheidend; umfoweniger, als die ablehnenden Beschlüsse der Kommission zum größten Theile nur „Ablehnungen zur Zeit“ darstellen: alles mußte zurückgestellt werden, was dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 im Wege sein konnte! Wollen wir uns die Zukunftspläne des Gesetzgebers

von heute zurechtlegen, so dürfen wir nicht vergessen, daß unser „Gesetzgeber“ nicht wie zu Suarez' Zeiten ein Mensch von Fleisch und Blut, von klarem Willen und zäher Folgerichtigkeit ist, sondern ein Gedankending, ein zwiespältiges Wesen, dessen Zusammenwirken im Voraus nicht berechnet werden kann, weil der Erfolg, wenn nicht gar vom Zufall, so doch vielfach von einer Interessenvertretung abhängt, die an sich mit den zu erledigenden Rechtsfragen nichts zu thun hat. Für das gefährliche Spiel der Interessenvertretung aber, der Beurtheilung eines jeden Satzes vom einseitigen Standpunkte einer einzelnen Berufsgruppe aus, — dafür bieten leider gesetzgeberische Berathungen über Gerichtswesen und bürgerlichen Proceß weit mehr Anlaß als privatrechtliche Codificationsarbeiten.

Da bleibt denn nichts übrig als eine nüchterne Sonderung bei der Betrachtung: die gesetzgeberischen Vorschläge der Regierungen einerseits und die dawider von den Reichstagsmitgliedern ins Feld geführten Interessen und Wünsche andererseits sind einander gegenüber zu stellen. Sieht man bei solchem Auseinanderhalten klar, so mag der Spekulation über das künftige Machtverhältniß beider Theile Raum bleiben, — sichere Vorausage des Ergebnisses ist nicht möglich.

Immerhin liegt auf der Hand, daß bei großen, in sich geschlossenen Gesetzgebungsarbeiten, deren Bewältigung eingehendes Studium, umfassende Fachkenntnisse voraussetzt, das Schwergewicht stets auf der Seite des Bundesraths zu finden sein wird. Hinter ihm stehen die technischen Arbeiter der Einzelregierungen, und daß wir an solchem Plage Männer von hervorragender Fachbildung und Leistungsfähigkeit zur Verfügung haben, ist bekannt. Eine solche naturgemäße Verschiebung des Machtverhältnisses der beiden Gesetzgebungs-

faktoren ist übrigens um deswillen von hohem Werthe, weil dem arbeitenden Beamtenpersonal der Anlaß zur Begünstigung von Einzel- und Gruppeninteressen mangelt, sein Blick hat sich zu richten auf den Zusammenhang des Werks, auf den Erfolg, den es für die Gesamtheit erzielen soll. — In erster Reihe kommt also für uns in Betracht die Gesetzesvorlage sammt ihrer Begründung und Vertretung.

Doch selbstverständlich sind umgekehrt von besonderem Interesse die Anregungen und Anträge, die im Reichstage und in der Kommission vorgebracht wurden. Das gilt zumal, wenn, wie hier der Fall war, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes in Frage kommt. Eine solche Reformarbeit kann, wofern sie heilsamen Erfolg haben soll, ihren Ausgang nur nehmen von den aus der Praxis, aus dem Leben heraus erhobenen Einzelbeschwerden, nicht von a priori aufgestellten Principien. Die „großen Grundsätze“ ergeben sich dann, aber auch erst dann, von selbst mit Sicherheit, wenn die vorgetragenen Einzelwünsche gemeinsam auf einen „principiellen“ Fehler des Gesetzes hinweisen.

Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten hin will ich auf den nachfolgenden Blättern die wichtigen und charakteristischen Erscheinungen unserer civilprocessualen Novellengesetzgebung v. J. 1898 hervorheben und prüfen. Die verschiedenen Detailbestimmungen sind zu leichterer Übersicht, nach ihrer Zusammengehörigkeit in Gruppen geordnet, zu besprechen; lediglich technische Änderungen und Zusätze kommen hier natürlich überhaupt nicht in Betracht. —
